



Schlussbericht

ÜBER DIE ÖRTLICHE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES

2013



Impressum

Stadt Zittau
Rechnungsprüfungsamt

03583 / 752 117
g.grimm@zittau.de

Stand: 3. März 2020

Inhalt

Zusammenfassung der Feststellungen	4
TEIL A Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013	6
1 Prüfungsgegenstand und -grundlagen	6
2 Art und Umfang der Prüfung	6
3 Feststellung der Jahresrechnung 2012	7
4 Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2013	7
5 Haushaltssatzung 2013	8
6 Jahresabschluss 2013	8
7 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
7.1 Internes Kontrollsystem	9
7.2 Vertragsregister	10
7.3 Kosten- und Leistungsrechnung	10
7.4 Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Programme	10
7.5 Steuerliche Betrachtung.....	10
8 Ergebnisrechnung	11
8.1 Planfortschreibung und Planerfüllung	11
8.2 Grundsatz der Einnahmehbeschaffung	12
9 Finanzrechnung	12
9.1 Planfortschreibung und Planerfüllung	12
10 Vermögensrechnung	14
10.1 Finanzanlagevermögen	14
10.2 Liquide Mittel	16
10.3 Verbindlichkeiten	17
10.3.1 Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	17
10.3.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	17
10.3.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18
10.3.4 Sonstige Verbindlichkeiten.....	18
10.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	20
10.5 Ergänzende Angaben unter der Bilanz	20
11 Rechenschaftsbericht, Anhang und Anlagen	20
11.1 Rechenschaftsbericht § 53 SächsKomHVO	20
11.2 Anhang und Anlagen	21

12	Prüfungsvermerk	22
TEIL B	Prüfungen nach § 105 und § 106 SächsGemO im Berichtszeitraum 2013.....	23
13	Ergebnisse der Prüfungen nach § 105 SächsGemO - Prüfung Eigenbetriebe	23
14	Prüfungen nach § 106 SächsGemO – Weitere Aufgaben der örtlichen Prüfung.....	23
14.1	Kassenprüfung.....	23
14.2	Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebes.....	24
14.3	Prüfung über die Durchführung der leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 TVöD.....	24
14.4	Umzug Technisches Rathaus in das Salzhaus	25
14.5	Überprüfung der Dienstanweisungen der Stadtverwaltung Zittau auf Ihre Aktualität	25
14.6	Prüfung der Städtischen Dienstleistungsgesellschaft mbH.....	25
14.7	Prüfung der laufenden Baumaßnahmen „Schule an der Weinau“	26
	Abkürzungsverzeichnis	27
	Anlage 1.....	28
	Anlage 2.....	30

Zusammenfassung der Feststellungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 führte u. a. zu folgenden Prüfungsfeststellungen:

Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2013 erfolgte in öffentlicher Sitzung am 25.04.2013 (SR-Beschluss 061/2013) und wurde nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO nicht fristgerecht vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2013 wurde am 30.09.2019 zur örtlichen Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zittau übergeben. Die Frist nach SächsGemO wurde mehr als fünf Jahre überschritten. Der Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 müssen oberste Priorität eingeräumt werden. Zur Abbildung einer realistischen Haushaltssituation und als Grundlage ordnungsgemäßer Planung sind aktuelle Jahresabschlüsse unabdingbar.

Eine Bekanntgabe der Jahresrechnung 2012 und die Veröffentlichung zur öffentlichen Auslegung sind nicht erfolgt. Damit ist das haushaltrechtliche Verfahren zur Feststellung der Jahresrechnung 2012 formell nicht ordnungsgemäß abgeschlossen und muss nachgeholt werden.

Ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist noch nicht aufgebaut, ist allerdings notwendig, um Störungen und Mängel auszuschließen.

Im Sinne von ordnungsgemäßer Buchführung und der Einleitung fristgemäßer Beitreibungsmaßnahmen muss dringend daraufhin gewirkt werden, durch zeitnahe Buchungen aktuelle Tagesabschlüsse zu erstellen.

Der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung als internes Steuerungsinstrument ist gesetzlich vorgeschrieben, wurde bisher noch nicht umgesetzt.

Ausleihungen wurden nicht vollständig bilanziert.

Der Bilanzbestand an Investitionskrediten stimmt nicht mit den Saldenbestätigungen der Kreditinstitute per 31.12.2013 überein.

Der Bestand an Kassenkrediten dient nicht nur der kurzfristigen (bis max. ein Jahr) Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten.

Die Höhe und die Darstellung der Verbindlichkeiten entsprechen nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, der Klarheit und Wahrheit.

Die Vorschrift über die Vermerkplichten nach § 46 SächsKomHVO wurde nicht eingehalten. Unter der Vermögensrechnung fehlt eine Aufzählung zu eventuellen Haushaltsrisiken (z. B. Bürgschaften).

Entsprechend § 73 SächsGemO zur Einnahmenbeschaffung sind einige Satzungen zu aktualisieren.

In der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung fehlt die Darstellung in Teilhaushalten, dadurch sind eine Vergleichbarkeit mit den Planzahlen in den einzelnen Budgets und die Transparenz nicht gegeben.

Im Rechenschaftsbericht sind die wichtigsten Ergebnisse aus der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Kalenderjahres zu erläutern und erhebliche Abweichungen von den fortgeschriebenen Planansätzen darzulegen. Dieser Forderung und dem Aufzeigen von Ursachen für die Abweichungen sind zukünftig mehr Beachtung beizumessen.

Der LASEM 2012 Zittau e. V. ist umgehend aufzufordern, gemäß SR-Beschluss 004/2013 über die Auflösung des Vereins und die Höhe des verbleibenden Vermögens zu informieren.

TEIL A Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

1 Prüfungsgegenstand und -grundlagen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 104 SächsGemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 als Pflichtaufgabe. Dabei sind die Buchführung, die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der Rechenschaftsbericht und der Anhang einzubeziehen. Die Prüfung soll feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Die Stadt Zittau hat auf der Grundlage des § 88 SächsGemO für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Entsprechend § 88b Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erstellen und vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Prüfungsgrundlagen waren die während des Haushaltsjahres 2013 aktuellen Rechtsnormen, einschließlich weiterführender Bestimmungen, Hinweise, Richtlinien und Erlasse. Des Weiteren wurden zur Prüfung Bücher, Inventare, Belege, Akten und sonstige begründende Unterlagen der Verwaltung sowie Buchungen im HKR-Programm „H&H proDoppik“ herangezogen.

2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Erfahrungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz war eine Vollprüfung des Jahresabschlusses nicht möglich. Die Schwerpunkte der Prüfung bestimmen sich durch die Wesentlichkeit bzw. Bedeutung des Prüfungsgebietes für ein zutreffendes Gesamturteil. Unterschiedliche Prüfmethoden (Einzelfall-, Voll-, Stichprobenprüfung sowie die Prüfung auf Basis von Checklisten) fanden Anwendung und wurden zum Teil miteinander kombiniert.

Darüber hinaus flossen die Bestimmungen der §§ 11 ff. SächsKomPrüfVO hinsichtlich förmlicher, rechnerischer und sachlicher Prüfung in die Prüfungshandlungen ein. Bei der Auswahl von Stichproben wurden hauptsächlich die quantitative Wesentlichkeit und die **finanziellen Auswirkungen** betrachtet. Es kam der risikoorientierte Prüfungsansatz zur Anwendung.

Der Jahresabschluss 2013 wurde am 30.09.2019 an das RPA übergeben. Die Prüfung fand in der Zeit vom 01.10.2019 bis 31.01.2020 mit Unterbrechungen durch Frau Markert und Frau Grimm statt. Alle Prüfungsfeststellungen wurden in einem Arbeitspapier zum Prüfbericht am 31.01.2020 an den Oberbürgermeister und die amtierende Kämmerin übergeben. Das Abschlussgespräch mit der amtierenden Kämmerin fand am 20.02.2020 statt. Es wurde vereinbart, dass die Feststellungen zum Rechnungswesen vorrangig im Jahresabschluss 2014 korrigiert werden.

3 Feststellung der Jahresrechnung 2012

Die Übergabe der Jahresrechnung 2012 erfolgte erst am 24.10.2013 und damit nicht fristgemäß bis zum 30.06.2013 (§ 88b Abs. 1 SächsGemO).

Über die Feststellungen der Prüfung wurde ein Prüfbericht mit Datum 17.12.2013 gefertigt. Im Monat Februar 2014 fanden die Vorberatungen in den Ausschüssen statt. In der SR-Sitzung am 27.02.2014 sollte die Beschlussfassung erfolgen. Die Beratung wurde begonnen und in der Sitzung am 27.03.2014 fortgesetzt. Zur Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2012 kam es am 27.03.2014.

Die Veröffentlichung des SR-Beschlusses Nr. 021/2014 vom 27.03.2014 erfolgte im Stadtanzeiger Nr. 259 vom 10.04.2014.

Nach § 88b Abs. 3 SächsGemO ist der Beschluss über die Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zusammen mit der Jahresrechnung ortsüblich bekannt zugeben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und Anhang an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen, hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

Die Anzeige der Feststellung bei der Rechtsaufsichtsbehörde kann nicht nachgewiesen werden.

Feststellung:

Eine Bekanntgabe der Jahresrechnung 2012 und die Veröffentlichung zur öffentlichen Auslegung sind nicht erfolgt. Damit ist das haushaltrechtliche Verfahren zur Feststellung der Jahresrechnung 2012 formell nicht ordnungsgemäß abgeschlossen und muss nachgeholt werden.

4 Prüfung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2013

Am 29.03.2017 wurde die Eröffnungsbilanz der Stadt per 01.01.2013 an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zittau übergeben. Die örtliche Prüfung erfolgte von April bis November 2017 und schloss mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk ab. In der SR-Sitzung am 22.03.2018 wurde die Eröffnungsbilanz per SR-Beschluss Nr. 045/2018 festgesetzt.

Eine Übersicht aller Feststellungen der örtlichen Prüfung ist als Anlage 2 des Prüfberichtes angefügt. Ausstehende Korrekturen sind im JA 2014 nachzuholen.

In den Monaten August bis November 2018 fand die überörtliche Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau statt. Mit Datum 29.08.2019 erhielt die Stadt Zittau den Prüfbericht mit Bitte um Stellungnahme zu den getroffenen Feststellungen bis 06.12.2019. Die Stellungnahme vom 28.11.2019 liegt dem RPA der Stadt Zittau und der Rechtsaufsichtsbehörde vor. Infolgedessen erstellte das Staatliche Rechnungsprüfungsamt am 07.01.2020 ein Schreiben zum Erledigungsstand der im Prüfbericht aufgeführten Feststellungen. Eine Auswertung dieser Prüfungsfeststellungen ist in der Anlage 1 des Prüfberichtes zusammengefasst. Die notwendigen Korrekturen sollen im JA 2014 erfolgen.

Nach §109 Abs. 4 SächsGemO ist der Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen. Die Information zum Prüfbericht erfolgte im SR am 27.02.2020.

5 Haushaltssatzung 2013

Der SR der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2013 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2013 auf Basis des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen beraten und beschlossen (SR-Beschluss Nr. 061/2013).

Die Frist nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO, wonach die beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

Die beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2013 wurde dem Landratsamt Görlitz am 22.05.2013 zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 26.06.2013 bestätigte das Kommunalamt des Landratsamtes Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung 2013.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Stadtanzeiger Nr. 251 vom 10.07.2013 und der öffentlichen Auslegung vom 15.07. bis 23.07.2013 galt der Haushaltsplan erst ab 24.07.2013 als rechtswirksam erlassen. Somit konnten die Planansätze auch erst ab diesen Zeitpunkt ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden.

Bestandteil der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. Er besteht nach § 1 Abs. 1 SächsKomHVO aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Die Haushaltssatzung 2013 entsprach hinsichtlich der Form, des Inhaltes und der Vollständigkeit den gesetzlichen Bestimmungen des § 74 SächsGemO.

Mit Schreiben vom 10.09.2013 wurde mit sofortiger Wirkung zur Sicherung des Haushaltsausgleiches über eine **Haushaltswirtschaftliche Sperre** nach § 30 SächsKomHVO verfügt.

6 Jahresabschluss 2013

Der Jahresabschluss 2013 wurde dem RPA der Stadt Zittau am 30.09.2019 übergeben. Demnach wurde die gesetzliche Aufstellungsfrist nach § 88b Abs. 1 SächsGemO nicht eingehalten.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltssatzung für 2019/2020 noch kein Jahresabschluss 2013 vorlag, wurde zwischen dem Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Görlitz und der Stadt Zittau eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Diese regelt, dass bis zum 30.09.2019 der Jahresabschluss 2013 aufzustellen ist. Aufgrund der Zusicherung der Einhaltung der vereinbarten Termine hat das Landratsamt die Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung 2019/2020 erlassen.

Feststellung:

Der Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 müssen in der gesamten Stadtverwaltung Zittau oberste Priorität eingeräumt werden. Zur Abbildung einer realistischen Haushaltslage und als Grundlage ordnungsgemäßer Planung sind aktuelle Jahresabschlüsse unabdingbar.

Vollständigkeitserklärung

In § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO ist geregelt, dass nach Ende der Berichterstattung der OB schriftlich gegenüber dem RPA zu erklären hat, dass alle im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

Der OB hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2013 am 26.09.2019 schriftlich bestätigt.

7 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

7.1 Internes Kontrollsystem

Die interne Kontrolle ist ein in die Arbeitsabläufe integrierter Prozess, der durchgeführt wird, um Risiken zu erkennen und zu erfassen, um zu steuern und sicher zu stellen, dass die zu erfüllenden Aufgaben erledigt werden. Dazu gehört u. a. die Sicherstellung ordnungsgemäßer, wirtschaftlicher und wirksamer Verwaltungsabläufe, die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens, die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, die Sicherung von Vermögenswerten und die Erfüllung der Rechenschaftspflicht.

Im Rahmen von Belegprüfungen und der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde u. a. Regelungsbedarf für eine ordnungsgemäße Aufstellung von Jahresabschlüssen festgestellt.

Weitere Feststellungen:

1. Doppelüberweisungen von Rechnungsbeträgen, weil Mahnungen angeordnet wurden
2. Doppelte Sollstellungen, fehlende Sollstellungen
3. Falsche Zuordnung von Fördermitteln zu Investitionsmaßnahmen bzw. Erhaltungsaufwendungen
4. Fehlende regelmäßige Abstimmung von Debitoren- und Kreditorenkonten
5. Rechnungslegungen über Leistungen erfolgten nicht zeitnah

Eine Kontierungsrichtlinie, die die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der Buchungssystematik bei gleichartigen Geschäftsvorfällen darstellt, existiert nicht. Nach Auffassung des RPA trägt eine Kontierungsrichtlinie zur Vermeidung von Falschbuchungen bei und verhilft insbesondere bei regelmäßig auftretenden Geschäftsvorfällen zu einer einheitlichen Praxis. Unkorrekte Kontenzuordnungen in der Finanzrechnung führen zu Falschaussagen in den vierteljährigen Meldungen zur Finanzstatistik. Diese wiederum bilden die Bemessungsgrundlage für die Zahlungen der FAG-Mittel des Freistaates Sachsen.

Feststellung:

Ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist noch nicht aufgebaut. Aus Sicht des RPA ist dieses allerdings notwendig, um Risiken zu minimieren und Mängel auszuschließen.

7.2 Vertragsregister

Im Sinne des Grundsatzes der Vollständigkeit bei der Bilanzierung sind auch die geschlossenen Verträge der Stadt zu inventarisieren. Durch die Erfassung der Verträge im Vertragsregister wird der Dokumentationspflicht Rechnung getragen. Ebenso können Vertragsauswirkungen rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden.

In der Stadt Zittau existiert bereits ein Vertragsregister. Dieses Register ist allerdings ständig zu aktualisieren und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Stadt kann dadurch das Risiko von Folgekosten durch ungenutzte und nicht mehr benötigte Verträge verringern.

7.3 Kosten- und Leistungsrechnung

§ 14 SächsKomHVO verpflichtet Gemeinden zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung, deren konkrete Ausgestaltung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung nach den örtlichen Erfordernissen auszurichten ist. Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung ist es, die für die Planung und Steuerung der Gemeinde entscheidungsrelevanten Daten zu liefern. Die Kostenrechnung dient als Kontrollinstrument für die Bewertung des Erfolgs bzw. der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen und liefert eine wichtige Grundlage für die Steuerung von Kosten.

Feststellung:

Die Notwendigkeit des Aufbaus einer Kosten- und Leistungsrechnung als internes Steuerungsinstrument ist gesetzlich vorgeschrieben, wurde bisher noch nicht umgesetzt.

7.4 Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Programme

Für die automatisierte Ausführung der Kassengeschäfte und anderer Geschäfte im Bereich des Finanzwesens dürfen gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen sind.

Die Stadtverwaltung Zittau verwendet für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Regeln der Doppik das Programm „H&H proDoppik 4“ der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin. Mit Zertifikat vom 18.05.2015 liegt die Zulassung der SAKD für den Zeitraum vom 27.12.2012 bis 27.12.2018 vor.

7.5 Steuerliche Betrachtung

Die Stadt Zittau unterliegt mit ihren Betrieben gewerblicher Art der Steuerpflicht:

- ▶ Touristinformation
- ▶ Marktwesen
- ▶ Vermietung Schankanlage Dorfgemeinschaftshaus Dittelsdorf

Für diese drei Bereiche sind u. a. Umsatzsteuererklärungen zu erstellen.

Im Jahr 2013 und den Folgejahren erfolgten auf dem Marktplatz Zittau umfangreiche Tiefbaumaßnahmen, die zu 80 % aus Fördermitteln der Städtebauförderung finanziert wurden. Die aufgewendeten Eigenmittel der Stadt sind Ausgaben, die anteilig auch dem Marktwesen als Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen sind. Werden Leistungen ausgeführt, für die nach § 12 UStG Umsatzsteuer abzuführen ist, können nach § 15 Abs. 4 UStG die anteiligen Vorsteuerbeträge aus den bezogenen Leistungen geltend gemacht werden.

Diese Berechnung und Geltendmachung erfolgte nicht.

Hinweis:

Im Hinblick auf bevorstehende Investitionsmaßnahmen (z. B. Turnhalle „Schule an der Weinau“, Sporthalle Lisa-Tetzner-Straße) weist das RPA darauf hin, dass bereits bei der Planung und Erstellung der Fördermittelanträge die zukünftigen Nutzungsverhältnisse in die Betrachtung einbezogen werden sollten, um eventuelle Vorsteuerabzugsbeträge geltend zu machen.

8 Ergebnisrechnung

8.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Die Ergebnisrechnung enthält eine Gesamtdarstellung aller **Erträge** und **Aufwendungen**. Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2013 werden darin den Planansätzen gegenübergestellt. Die tatsächliche zahlungsmäßige Abwicklung wird dabei nicht berücksichtigt. Das zahlungsmäßige Ergebnis wird in der Finanzrechnung dargestellt.

Das laufende Ergebnis ist dem fortgeschriebenen Planansatz gegenüberzustellen. Der fortgeschriebene Planansatz ergibt sich aus dem ggf. durch eine Nachtragsatzung veränderten Planansätzen des Haushaltsjahres und der Hinzurechnung der übertragenen Haushaltsermächtigungen des Vorjahres sowie den bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Ergebnisrechnung weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag von 194.435,63 € aus und im Sonderergebnis einen Überschuss von 626.107,51 €. Daraus ergibt sich ein Gesamtergebnis von 431.671,88 €.

Das Sonderergebnis resultiert aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen, stellt Sachverhalte dar, die nicht gewöhnlich und regelmäßig anfallen. Im Jahresabschluss 2013 setzt sich das Sonderergebnis überwiegend aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen und aus den Wertaufholungen von Finanzanlagevermögen zusammen.

Aus der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit entstand ein Fehlbetrag.

Feststellung:

Nach § 47 Abs. 1 SächsKomHVO sind in der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte die Erträge und Einzahlungen nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten gegliedert auszuweisen. Im vorliegenden JA 2013 fehlt die Darstellung in Teilhaushalten. Dadurch ist die Vergleichbarkeit mit den Planzahlen in den einzelnen Budgets und eine Transparenz nicht gegeben. Im Jahresabschluss 2014 soll der Ausweis in Gesamt- und Teilhaushalten erfolgen.

8.2 Grundsatz der Einnahmebeschaffung

§ 73 Abs. 2 SächsGemO gibt eine Rangordnung der Einnahmenbeschaffung in der Form vor, dass die Gemeinden zunächst Entgelte für die von ihr erbrachten Leistungen zu erheben haben. Es ist von dem Grundsatz auszugehen, dass derjenige, der eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem und gebotenen Umfang tragen soll.

Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, die folgenden Satzungen zu aktualisieren:

- ▶ Gebührensatzung Vergnügungsmärkte, Sondermärkte und Sonderveranstaltungen vom 22.08.2002
- ▶ Richtlinie zur Festsetzung von Mieten, Pachten und Nutzungsentgelten vom 26.06.2008
- ▶ Entgeltordnung zur Nutzung von Einrichtungen der SV Zittau vom 28.05.1997
- ▶ Unterkunftsgebührensatzung vom 27.08.2002
- ▶ Archivgebührensatzung vom 20.09.2002
- ▶ Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen vom 19.05.2005

(Quelle: Städtische Rechtssammlungen unter www.zittau.de)

9 Finanzrechnung

9.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Auf Grundlage des Finanzhaushaltes sind in der Finanzrechnung die tatsächlichen Zahlungsmittelströme des laufenden Jahres und die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes zum Vorjahr abzubilden.

Mit dem Jahresabschluss wird Rechenschaft darüber abgelegt, inwieweit die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan tatsächlich eingehalten wurde und ob bei Abweichungen die rechtlichen und formellen Voraussetzungen gegeben waren.

Der fortgeschriebene Planansatz ergibt sich aus dem Haushaltsplan und den mit dem Jahresabschluss des Vorjahres übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie unterjährigen Anpassungen durch über- und außerplanmäßige Bewilligungen.

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist die Nachvollziehbarkeit der Abweichungen zwischen Planansatz und fortgeschriebenen Ansatz kaum möglich. Zur Beschlussfassung (SR-Beschluss Nr. 175/2013) wurde dem SR nur eine überplanmäßige Aufwendung im Produkt Museum bezüglich Epitaphienschatz vorgelegt.

Die Finanzlage hat sich im Jahr 2013 von einem Anfangsbestand an liquiden Mitteln i. H. v. 7.707.878,39 € zu einem Endbestand per 31.12.2013 von 4.171.857,07 € entwickelt. 2 Mio. € der liquiden Mittel wurden als langfristige Geldanlage (Laufzeit länger als ein Jahr) angelegt und dem Finanzanlagevermögen zugeordnet. Folglich hat sich der Bestand an Zahlungsmitteln im Verlauf des Jahres 2013 um ca. 1,5 Mio € verringert.

Die Finanzrechnung differenziert in drei Stufen:

1. Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit
2. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit
3. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Auszug Finanzrechnung 2013	Plan fortge-	Ist	Abweichung
	schrieben		
	€		
Einzahlungen aus laufender Verwaltung	43.859.978,62	39.529.782,15	- 4.330.196,47
Auszahlungen aus laufender Verwaltung	42.032.258,62	39.276.468,30	- 2.755.790,32
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.827.720,00	253.313,85	- 1.574.406,15
Einzahlungen Investitionen	12.910.335,00	10.193.980,74	-2.716.354,26
Auszahlungen Investitionen	20.759.157,77	11.539.580,96	-9.219.576,81
Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.848.822,77	-1.345.600,22	6.503.222,55
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	945.995,00	574.781,46	-371.213,54
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.795.765,00	2.798.544,39	2.779,39
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.849.770,00	-2.223.762,93	-373.992,93
Änderung des Finanzmittelbestandes 2013	-7.870.872,77	-3.316.049,30	4.554.823,47

Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (253.313,85 €) drückt aus, welche Mittel für die Eigenanteile der Investitionen und als Betrag zur ordentlichen Kredittilgung (2.798.544,39 €) zur Verfügung stehen. **Hier besteht im Jahr 2013 eine erhebliche Diskrepanz.**

Investitionstätigkeit

Den geplanten **Einzahlungen** für Investitionen von 12.910.335 € standen nur tatsächliche Einzahlungen von 10.193.980,74 € gegenüber (siehe Erläuterung im Anhang zum JA S. 41 und 42).

Im bestätigten Haushaltsplan 2013 werden **Auszahlungen** für Investitionen i. H. v. 16.262.700 € angegeben. Der fortgeschriebene Ansatz weist einen Betrag von 20.759.157,77 € und damit 4.496.457 € übertragenen Auszahlungen oder üpl./apl. Ausgabeermächtigungen aus.

Die Jahresrechnung 2012 überträgt Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt i. H. v. 3.921.557,77 €.

Im Berichtszeitraum 2013 ist das geplante Investitionsvolumen von 20.759.157,77 € nicht umgesetzt worden. Es erfolgten Auszahlungen für Investitionen i. H. v. 11.539.580,96 €, das entspricht etwa 56 % der geplanten Investitionen.

Im Jahr 2013 wurden keine übertragenen Ermächtigungen gebildet.

Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2013 wurden Darlehen für Abwassermaßnahmen genehmigt und ausgezahlt. Dadurch entstanden Einzahlungen i. H. v. 574.781,46 €. Die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit entsprechen den laufenden Raten zur Kredittilgung.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung i. H. v. 1.947.857,07 € am Ende des Haushaltsjahres 2013 stimmt mit den Bilanzpositionen in der Vermögensrechnung überein.

Bilanzposition	31.12.2013
	€
A 2d) Liquide Mittel	4.171.857,07
P 4b) Kassenkredite	-2.224.000,00
Zahlungsmittel am Ende HHJ	1.947.857,07

10 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist das zentrale Element des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Die Vermögensrechnung erfüllt im Wesentlichen folgende Funktionen:

1. Informationsfunktion
2. Rechenschaftsfunktion
3. Dokumentationsfunktion
4. Sicherungsfunktion

Die Aktivseite der Bilanz nimmt die Vermögenswerte, gegliedert nach der Liquidierbarkeit des Vermögens auf. Sie zeigt damit die Kapitalverwendung innerhalb der Kommune. Die Vermögensgegenstände werden mit dem zum Abschlusstichtag ermittelten Wert angesetzt.

Dagegen enthält die Passivseite die Schuldpositionen und das Eigenkapital, welche die Mittelherkunft offenlegen. Die Passivseite ist entsprechend nach der Dauer der Kapitalbindung gegliedert. Der Kommune langfristig zur Verfügung stehendes Kapital (Basiskapital) steht ganz oben, kurzfristige Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten schließen die Passivseite.

10.1 Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen untergliedern sich gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1d SächsKomHVO in:

1. Anteile an verbunden Unternehmen
2. Beteiligungen
3. Sondervermögen
4. Ausleihungen und Wertpapiere

Basis für die Prüfung der Wertansätze der Punkte 1. bis 3. waren die geprüften Jahresabschlüsse der Unternehmen. Diese lagen vollständig vor, es gab keine Beanstandungen.

Ausleihungen

Laut Angaben im Anhang zum JA 2013 sollen Rückzahlungen an die Stadt Zittau i. H. v. 1.131.248,91 € erfolgt sein. Diese Aussage kann nach Prüfung nicht bestätigt werden. Die Bestandsveränderung ergab sich nicht nur durch Rückzahlungen, sondern auch durch eine unzutreffende Korrekturbuchung über 800.000,00 €. Zudem wurde nach einem SR-Beschluss ein rückzahlbares Darlehen i. H. v. 100.000 € in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss verwandelt und entsprechend umgebucht. Der Bestand der Ausleihung gegenüber der Gerhart-Hauptmann GmbH beträgt lt. Bestätigung der Kämmerin der Stadt Zittau zum 31.12.2013 224.000,00 €, nicht wie dargestellt 0,00 €.

Insgesamt sind lediglich 231.248,91 € an die Stadt zurückgeflossen. Hierbei handelt es sich um Rückzahlungen der Hillerschen Villa (80.000,00 €), Rückzahlungen des Euroregionalen Kulturzentrums (80.000,00 €), Rückzahlungen von vbff e. V. (10.000,00 €) sowie Tilgungen durch die SBG (60.748,91 €) und einer Privatperson (500,00 €).

Feststellung:

Der Wert der Ausleihungen ist mit 224.000 € zu gering bilanziert.

Gemäß SR-Beschluss Nr. 004/2013 wurde der Zuschuss i. H. v. 100.000,00 € an den LASEM 2012 Zittau e. V. in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt und entsprechend ergebniswirksam umgebucht. Die vereinbarte Zinszahlung für den Zeitraum bis 31.12.2012 i. H. v. 5.122,22 € ist bei der Stadt nicht eingegangen. Der Betrag wurde am 25.10.2018 als Forderungsverlust ausgebucht.

Feststellung:

Der LASEM 2012 Zittau e. V. ist umgehend aufzufordern, gemäß SR-Beschluss 004/2013 über die Auflösung des Vereins und die Höhe des verbleibenden Vermögens zu informieren.

Wertpapiere

Die Bilanzwerte stimmen mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute überein.

10.2 Liquide Mittel

Unter den liquiden Mitteln sind alle Bar- und Buchgeldguthaben zu bilanzieren, die kurzfristig verfügbar sind. Dazu zählen u. a. Barmittel der Kasse, Guthaben bei Banken und Sparkassen, Schecks, Festgelder mit einer Laufzeit unter einem Jahr. Ebenso gehören Wertzeichen wie z. B. Briefmarken zu den liquiden Mitteln.

Liquide Mittel	01.01.2013	31.12.2013	Veränderung
	€		
Sichteinlagen bei Banken	2.802.909,18	1.721.154,69	- 1.081.754,49
Bargeld	1.600,24	1.239,20	- 361,04
Treuhandkonten	342.647,47	449.463,18	106.815,71
Termineinlagen	4.560.721,50	2.000.000,00	- 2.560.721,50
Gesamt	7.707.878,39	4.171.857,07	- 3.536.021,32

Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz, Stichtag 01.01.2013 hat sich die Liquidität negativ entwickelt. Wo bei es sich hier um eine stichtagsbezogene Betrachtung handelt. Im unterjährigen Verlauf kann der Bestand an liquiden Mitteln variieren.

Ein Betrag von 2 Mio. € aus der Auflösung von Termineinlagen wurde als Festgeld längerfristig angelegt und damit dem Finanzanlagevermögen zugeordnet.

Zum Stichtag 31.12.2013 wurden 2.224.000,00 € liquide Mittel durch Kassenkredite abgesichert.

Zur Prüfung des Bestandes an liquiden Mitteln wurde die Finanzrechnung mit den Saldenbestätigungen der Banken sowie den Barbestandskonten abgeglichen.

Hinweise:

Postwertzeichen

Postwertzeichen sind als liquide Mittel zu bilanzieren. Der Wertzeichenbestand der Frankiermaschine zum 31.12. wurde mit 0,00 € ausgewiesen. Der Bestandsnachweis ist in den künftigen JA zu belegen und entsprechend zu bilanzieren.

Bargeld

Die Inventur, im Fall der liquiden Mittel in Form der Buchinventur, hat nach § 34 Abs. 1 Sächs-KomHVO zu Beginn des ersten Haushaltsjahres, also per 01.01.2013, nach den Regeln der doppelten Haushaltsführung zu erfolgen. Die Belege über die körperliche Bestandsaufnahme der Handvorschüsse wurden erst im Februar/März 2015, teilweise erst im November 2018 bestätigt.

Unter dem Zahlweg 100 werden alle Zahlstellen, Handvorschüsse und Einnahmekassen aufgeführt. In dieser Aufstellung fehlt ein Beleg über die körperliche Bestandsaufnahme der Zahlstelle Tourist-Information.

10.3 Verbindlichkeiten

10.3.1 Verbindlichkeiten in Form von Anleihen

Langfristige Verbindlichkeiten, bei denen die Kommune Wertpapiere herausgibt, die auf dem öffentlichen Kapitalmarkt gehandelt werden und somit Kursschwankungen unterliegen, werden als Anleihen bezeichnet.

Die Stadt Zittau hatte zum Stichtag 31.12.2013 keine Anleihen emittiert.

10.3.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen umfassen sämtliche der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Finanzmittel, die zurückgezahlt werden müssen und für die Zinsen zu zahlen sind. Sie sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31.12.2013	31.12.2012
	€	
Kreditaufnahmen für Investitionen	18.925.041,88	21.148.804,81
Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	2.224.000,00	2.800.000,00
Gesamt	21.149.041,88	23.948.804,81

Der Verwendungszweck der Darlehen lässt sich in drei Gruppen unterteilen:

Darlehen für Investitionszwecke	31.12.2013
	€
Kommunaldarlehen Altschulden	17.143.996,72
Investitionen nach Hochwasser	704.319,54
Abwassermaßnahmen/FörderRL Siedlungswasser	1.115.694,73
Gesamt	18.964.010,99

Die ausgewiesenen Darlehensbestände für Investitionen wurden mit den Saldenbestätigungen der Banken zum 31.12.2013 abgeglichen. Dabei ist eine Abweichung von 38.969,11 € festgestellt worden.

Darlehensbestände	31.12.2013
	€
Bestand lt. Bilanz	18.925.041,88
Bestand lt. Saldenbestätigung	18.964.010,99
Differenz	38.969,11

Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite nach § 84 SächsGemO) dienen der Sicherung der Zahlungsfähigkeit. Grundgedanke ist, dass mit den Geldern Liquiditätsschwierigkeiten der Gemeindekasse überbrückt werden, bis die veranschlagten Deckungsmittel kassenmäßig eingegangen sind.

Als Kassenkredit wurde ein Festbetragskredit mit der Bayerischen Landesbank über 2 Mio. € über eine Laufzeit von zwei Jahren (13.11.2013 bis 13.11.2015) abgeschlossen. Das widerspricht der Definition nach § 59 Nr. 26 SächKomHVO: Kassenkredite sind Kredite mit **kurzen** Laufzeiten zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Einganges von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können.

Feststellung:

Der Bilanzbestand an Investitionskrediten stimmt nicht mit den Saldenbestätigungen der Banken per 31.12.2013 überein.

Die Aufnahme eines Festbetragsdarlehens als Kassenkredit über zwei Jahre widerspricht dem Zweck der kurzfristigen (bis maximal ein Jahr) Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten und verursacht Zinsaufwendungen von 15.800 € pro Jahr.

Hinweis:

Hinsichtlich der gegenwärtigen Zinssituation ist unbedingt zu prüfen, ob durch Umschuldung der langjährigen Kommunaldarlehen Einsparungen von Zinsaufwendungen erzielt werden können.

10.3.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen liegen dann vor, wenn Lieferungen oder Leistungen für die Stadt Zittau bis zum Bilanzstichtag erbracht wurden, diese aber noch nicht in Rechnung gestellt und/oder noch nicht fällig waren.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen können jedoch auch durch Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte in Zusammenhang mit Baumaßnahmen entstehen. Diese werden zum Teil über einen längeren Zeitraum einbehalten bevor eine entsprechende Regulierung erfolgt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Stadt Zittau wurden anhand der offenen Posten-Liste zum 31.12.2013 in Stichproben hinsichtlich Leistungserbringung in 2013 und Fälligkeit bzw. Rechnungslegung in 2014 geprüft. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

10.3.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten sind Leistungsverpflichtungen, die keiner anderen Position der Verbindlichkeiten zuzuordnen sind. Um sonstige Verbindlichkeiten handelt es sich auch, wenn Finanzleistungen Dritter (z. B. Spenden und Fördermittel) noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder überzahlte Zuwendungen zurückgezahlt werden müssen.

276000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Organmitgliedern und Mitarbeitern

Zahlungen an die Mitarbeiter werden in der Regel bis zum Ende jedes Arbeitsmonates vorgenommen, sodass Verbindlichkeiten i. H. v. 73.667,76 € nahezu ausgeschlossen sind. Unter dieser Position

sind allerdings fälschlicherweise die Beträge der abzuführenden Lohn- und Kirchensteuer an das Finanzamt enthalten. Diese Zuordnung ist nicht zutreffend. Die Kontierung wird vom Gesetzgeber unter Konto 2772 vorgesehen. Die Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer für den Monat Dezember 2013, welche am 10.01.2014 fällig sind, betragen 88.735,13 €. Gleichzeitig besteht eine Forderung der Stadt i. H. v. 7.930,00 € über Kindergeld. Entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung dürfen Forderungen und Verbindlichkeiten nicht saldiert werden, die Beträge sind in Zukunft getrennt auszuweisen.

279100 weitere sonstige Verbindlichkeiten

Die Position enthält u. a. eine Verbindlichkeit gegenüber dem Eigenbetrieb i. H. v. 4.987,89 €, der im Konto 274099 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen abgebildet werden muss.

279101 Sonstige Verwahrungen

Auf diesem Konto wurden die verschiedensten Sachverhalte z. B. Wechselgelder, Handvorschüsse, Schlüsselkaution, Wohngeld, ATZ Aufstockung gebucht.

279109 A-Ist Sammelkonto

Auf diesem Konto werden erhaltene Geldbeträge i. H. v. 201.106,64 € ausgewiesen, die durch die automatische Buchungserfassung nicht zugeordnet werden konnten. Im Rahmen von Jahresabschlussarbeiten müssen solche Sachverhalte zwingend aufgeklärt werden und den zutreffenden Konten zugeordnet werden. Hier besteht ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

279164 nicht zahlungswirksame Verwahrungen

Auf diesem Konto wurden Mitteleinsparungen der Ortschaften aus dem Jahresabschluss 2012 i. H. v. 7.417,56 € gebucht. Diese Vorgehensweise ist unter doppischer Buchführung falsch. Im Gegensatz zur Kameralistik erfolgt der Budgetübertrag/Ermächtigungsübertrag nicht in Form einer Buchung, sondern in Form einer Erhöhung der Budgetansätze im Folgejahr.

279165, 279167, 279168 Verwahrung von Spenden

Auf diesen Konten sind Spendengelder i. H. v. 23.576,03 € abgebildet, die noch keiner zweckentsprechenden Verwendung zugeführt wurden.

279196 Allgemeine Verbindlichkeiten (56.422,84 €)

Auf diesem Konto sind zahlreiche unterschiedliche Verbindlichkeiten gebucht, z. B. Rückzahlungen von Fördermitteln, Schlüsselkautionen, Verbindlichkeiten an das Finanzamt und Eigenbetrieb. Entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung über Klarheit, Wahrheit und Übersichtlichkeit muss in Zukunft unbedingt der sachgerechten Verbuchung von Geschäftsvorfällen mehr Bedeutung geschenkt werden.

279198 Fremdverwaltete Konten (136.085,49 €)

Die Bankbestände aller fremdverwalteten Konten weisen positive Salden aus, die in den liquiden Mitteln der Aktivseite der Bilanz abgebildet sind. Ein Ausweis der fremdverwalteten Konten als sonstige Verbindlichkeiten ist nicht nachvollziehbar.

279199 weitere sonstige Verbindlichkeiten (515.031,58 €)

Dieses Konto enthält zu einem großen Anteil zweckgebundene Einzahlungen, die noch nicht entsprechend verwendet wurden (z. B. Beseitigung von Winterschäden für kommunale Straßen 163.811,81 €)

Feststellung:

Zur Benutzung der Konten „Sonstige Verbindlichkeiten“ gibt es keine Kontierungsrichtlinie. Gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung muss mehr Klarheit herrschen und die Salden der Konten sollen über offene Posten Listen nachvollziehbar abzustimmen sein.

10.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Vertrag aus der Verpachtung der Straßenbeleuchtung (Bericht örtliche Prüfung EÖB) wurde noch nicht berücksichtigt.

10.5 Ergänzende Angaben unter der Bilanz

Nach § 46 SächsKomHVO sind unter der Vermögensrechnung folgende Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre zu vermerken:

- ▶ Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 82 Abs. 5 SächsGemO)
- ▶ Bürgschaften (§ 83 Abs. 2 und 3 SächsGemO)
- ▶ Gewährverträge (§ 83 Abs. 2 und 3 SächsGemO)
- ▶ in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 SächsGemO) sowie
- ▶ übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen nach § 21 SächsKomHVO.

Alle Sachverhalte haben gemein, dass sie künftige Haushaltsjahre belasten oder wahrscheinlich belasten werden, sie können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt in künftigen Haushaltsjahren unter Umständen erheblich beeinflussen.

Feststellung:

Die Vorschrift über die Vermerkplichten nach § 46 SächsKomHVO wurde nicht eingehalten. Es fehlt die Aussage zu bestehenden Bürgschaften:

- ▶ Wohnbaugesellschaft Zittau mbH 1.800.000 €

11 Rechenschaftsbericht, Anhang und Anlagen

11.1 Rechenschaftsbericht § 53 SächsKomHVO

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben darzustellen. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine **Bewertung** der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht ist das Gegenstück zum Vorbericht des Haushaltsplanes (§ 6 Sächs-KomHVO). Er wurde dem Jahresabschluss 2013 beigefügt, von der Vereinfachungsvorschrift nach § 88 Abs. 5 Sächs. GemO wurde kein Gebrauch gemacht.

Aus Sicht des RPA erfolgte eine unzureichende Erläuterung zur Erreichung wesentlicher Ziele, hier wurden lediglich die Formulierungen der Zielsetzung und Strategien aus dem Haushaltsplan übernommen. Entsprechend § 53 Abs. 1 SächsKomHVO sind in einem Plan-Ist-Vergleich erhebliche Abweichungen zu erläutern. Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 SächsKomHVO ist zudem über den Zielerreichungsgrad und die hierfür verwendeten Mittel/Ressourcen zu berichten. Die Angaben über die Aufgabenerfüllung sollen verdeutlichen, welche Aufgaben die Kommune im pflichtigen bzw. im freiwilligen Bereich entsprechend den Vorgaben realisiert hat und wo Handlungsbedarf besteht.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht kommentiert lediglich, dass die Gewerbesteuer 3 Mio. € unter dem Planwert liegt und somit Einnahmen zum Abbau des Instandhaltungs- und Investitionsrückstaus fehlen.

Feststellung:

Im Rechenschaftsbericht sind die wichtigsten Ergebnisse aus der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Kalenderjahres zu erläutern und erhebliche Abweichungen von den fortgeschriebenen Planansätzen darzulegen. Dieser Forderung und dem Aufzeigen von Ursachen für die Abweichungen sind zukünftig mehr Beachtung beizumessen.

11.2 Anhang und Anlagen

Der Anhang des vorgelegten Jahresabschlusses enthält Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Abschlussrechnung sowie weitere Angaben entsprechend § 52 Abs. 2 SächsKomHVO. Von der Vereinfachungsvorschrift nach § 88 Abs. 5 SächsGemO wurde kein Gebrauch gemacht.

Der Anhang wird durch Anlagen ergänzt:

- ▶ Anlagenübersicht
- ▶ Forderungsübersicht
- ▶ Verbindlichkeitenübersicht
- ▶ Übersicht zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Werte der **Anlagenübersicht** stimmen mit den Werten des Anlagevermögens auf der Aktivseite der Bilanz überein.

Die **Forderungsübersicht** enthält negative Beträge. Gemäß den Vorgaben ordnungsgemäßer Buchführung ist dies nicht zulässig. Negative Forderungen sind als Verbindlichkeiten darzustellen.

Die in der **Verbindlichkeitenübersicht** dargestellten Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr sind unzutreffend. Alle Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen laufen länger als ein Jahr.

Hinweis:

Die Erläuterungen mit Namen der Stadträte und Mitgliedschaften sind nur am Schluss des Rechenschaftsberichtes erforderlich, eine erneute Aufzählung im Anhang ist nicht notwendig.

12 Prüfungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach Prüfung gemäß § 10 SächsKomPrüfVO der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

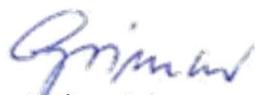
Die Prüfung hat zu folgenden Beanstandungen geführt:

1. Die von der überörtlichen Prüfung zur Eröffnungsbilanz festgestellten Mängel (siehe Anlage 1) konnten im Jahresabschluss 2013 noch keine Berücksichtigung finden, eine Korrektur ist im Jahresabschluss 2014 vorgesehen.
2. Die von der örtlichen Prüfung zur Eröffnungsbilanz festgestellten Mängel (siehe Anlage 2) sind noch nicht vollständig berichtigt, eine Korrektur ist ebenfalls für den Jahresabschluss 2014 vorgesehen.
3. Der Ausweis der Verbindlichkeiten in der Bilanz entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. In einigen Einzelkonten dieser Bilanzposition wurden Abweichungen festgestellt, die einer Korrektur bedürfen.

Mit der Maßgabe, dass mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 die Berichtigungen der festgestellten Mängeln im Rahmen der rechtlich normierten Berichtigungsmöglichkeiten nach § 62 SächsKomHVO erfolgen, wird ein **eingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht überdies der Jahresabschluss 2013 nebst Anhang und Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Zittau.

Zittau, den 03.03.2020



Gudrun Grimm

Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt Zittau



Kati Markert

Verwaltungsprüferin
Rechnungsprüfungsamt Zittau

TEIL B Prüfungen nach § 105 und § 106 SächsGemO im Berichtszeitraum 2013

13 Ergebnisse der Prüfungen nach § 105 SächsGemO - Prüfung Eigenbetriebe

Nach § 105 SächsGemO hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss das örtliche RPA auf Grund der Unterlagen der Gemeinde und des Eigenbetriebes zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunale Dienste und Forst per 31.12.2013 lag dem RPA am 24.04.2014 zur Prüfung vor. Nach erfolgter Prüfung wurde der Prüfbericht vom 19.05.2014 erstellt, er enthält keine wesentlichen Beanstandungen. In seiner Sitzung vom 28.08.2014 beschloss der Stadtrat die Feststellung Jahresabschluss per 31.12.2013. Der Bericht der örtlichen Prüfung war Bestandteil der Beschlussvorlage.

14 Prüfungen nach § 106 SächsGemO – Weitere Aufgaben der örtlichen Prüfung

14.1 Kassenprüfung

Gemäß § 106 Abs. 1 SächsGemO hat das RPA die Prüfung der Kassenvorgänge sowie die Kassenüberwachung und Kassenprüfung durchzuführen. Die Prüfung der Hauptkasse der Stadtverwaltung fand am 25.09.2013 statt.

Neben der vollständigen Prüfung des Kassenbestandes und des Tagesabschlusses einschließlich der Belegprüfung zählten die Kassenorganisation und Kassensicherheit sowie die ordnungsgemäße Nachweisführung von Wertvordrucken und Verwahrungen zu den Prüfungsschwerpunkten.

Im Ergebnis der unvermuteten Kassenprüfung wurde bestätigt, dass es keine Anhaltspunkte für Unkorrektheiten bei der Verwaltung der städtischen Zahlungsmittel gibt. Die innere und äußere Kassensicherheit ist gegeben.

Kritisch sieht das RPA allerdings den hohen Buchungsrückstand. Am Tag der Prüfung, dem 25.09.2013 wurde der Buchungsstand vom 14.08.2013 vorgefunden. Nach § 30 SächsKomKBVO hat die Kasse für jeden Buchungstag unmittelbar nach Abschluss der zeitlichen Buchung oder vor Beginn

des folgenden Buchungstages den Kassensollbestand zu ermitteln und in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen. Nach Durchsicht aller Tagesabschlüsse des Jahres 2013 musste festgestellt werden, dass durchgängig mindestens vier Wochen Buchungsrückstand bestand.

Feststellung:

Im Sinne von ordnungsgemäßer Buchführung und der Einleitung fristgemäßer Beitreibungsmaßnahmen muss dringend daraufhin gewirkt werden, durch zeitnahe Buchungen aktuelle Tagesabschlüsse zu erstellen.

14.2 Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebes

Auf der Grundlage von § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Pflicht, die Sonderkassen zu prüfen.

Die Prüfungen Sonderkasse Kommunale Dienste in Hirschfelde fand am 03.07.2013 und Kasse Forst im Büro Sachsenstraße am 04.09.2013 statt. Im Ergebnis der Prüfungen der Sonderkassen konnte eine ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestätigt werden.

14.3 Prüfung über die Durchführung der leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 TVöD

Ziel der Prüfung war es, Erkenntnisse darüber zu erhalten, wie die gesetzlichen Regelungen zu Leistungsentgelt in den Dienstvereinbarungen der Stadtverwaltung Zittau verankert sind. Außerdem wurde geprüft, nach welchen Kriterien die Verteilung und Auszahlung des Leistungsentgeltes auf die Beschäftigten erfolgte und ob das ermittelte Gesamtbudget ausgeschöpft bzw. wie mit einem möglichen Restbetrag aus den Vorjahren umgegangen wird.

Prüfungsergebnisse:

1. Es wurde bestätigt, dass die Einführung und Umsetzung der gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften zu leistungsorientierten Bezahlung in der SV vorbildlich erfolgten.
2. In verschiedenen Bereichen der SV Zittau sollten die Formulierungen von konkreten und bewertbaren Zielvereinbarungen und deren Beurteilung größere Bedeutung beigemessen werden.
3. Formelle Mängel sollten durch Nachholung geheilt werden und Abweichungen in den Berechnungen von Budgets und Auszahlungen korrigiert werden.
4. Festgestellt wurde, dass ein relativ hoher Verwaltungsaufwand und Zeitaufwand notwendig ist, um die Aufstellung von geeigneten messbaren Bewertungssystemen vorzunehmen und die Kontrolle der aufgestellten Ziele durch objektive Einschätzungen zu realisieren. Der finanzielle Anreiz ist verhältnismäßig gering und hat überwiegend keinen Einfluss auf die Arbeitsleistung der Mitarbeiter.

14.4 Umzug Technisches Rathaus in das Salzhaus

Im Zusammenhang mit dem SR-Beschluss 09/2013 zum Umzug des Technischen Rathauses in das Salzhaus wurde das RPA beauftragt, eine Wertung zu den von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen abzugeben. Der Variantenvergleich in Form einer Gegenüberstellung von Miete im Salzhaus und Neubau auf der Breite Str. wurde beurteilt.

14.5 Überprüfung der Dienstanweisungen der Stadtverwaltung Zittau auf Ihre Aktualität

Dienstanweisungen sind alle Festlegungen für die Arbeit der Bediensteten der Stadtverwaltung Zittau, die über mehrere Dezernate Gültigkeit haben.

Die Herausgabe von Dienstanweisungen ist in DA Nr. 1.21 geregelt. Danach werden die Dienstanweisungen vom Oberbürgermeister erlassen. Dem Referat Organisation obliegt die Federführung für alle Dienstanweisungen. Verantwortlich für die Richtigkeit der DA ist die jeweilige einreichende Stelle. Festgestellt wurde, dass zahlreiche DA bereits sehr lange gültig sind und die Regelungen nicht den tatsächlichen ggf. auch veränderten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (z. B. die DA 2.12 über die Bearbeitung von Fördermitteln vom 13.01.1993). Mit E-Mail vom 08.06.2018 wurde der Prozess der Aktualisierung gestartet. Die DA erfahren eine neue Systematik und sollen schrittweise überarbeitet werden. Die Geltungsdauer von DA ist nun auf fünf Jahre befristet. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Regelungsinhalte hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu evaluieren.

14.6 Prüfung der Städtischen Dienstleistungsgesellschaft mbH

Nach § 106 Abs. 2 Nr. 5 und 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 Nr. 2 der SächsGemO gehört zu den Aufgaben des örtlichen RPA die Prüfung der Betätigung der Gemeinde in Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Im Gesellschaftsvertrag der SDG vom 20.04.2011 wurden die Befugnisse und das Recht zur Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Unternehmens eingeräumt. Nicht nur für die Kernverwaltung der Kommunen, sondern auch für die Beteiligungen gilt die Verpflichtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Prüfung hat zu einigen Beanstandungen in der Wirtschaftsführung der GmbH geführt:

1. Unregelmäßigkeiten bei der Berechnung von tariflichen Gehaltszahlungen
2. Nichteinhaltung des geltenden Vergaberechts

14.7 Prüfung der laufenden Baumaßnahmen „Schule an der Weinau“

Die Prüfung erfolgte für Baumaßnahmen in den Jahren 2011 und 2012 in Schwerpunkten und Stichproben. Dabei wurden risikoorientiert die kostenintensiven Gewerke und Leistungen untersucht. Im Zeitraum 2011/2012 führte man u. a. Maßnahmen zur Einhaltung von brandschutztechnischen Mindestanforderungen, Bodenbelagsarbeiten, Heizungs- und Sanitärarbeiten, Schlosserarbeiten, Rohbauarbeiten aus.

Die Prüfung hat zu einigen Beanstandungen geführt:

1. Konkretisierung von Ingenieurverträgen, stufenweise Beauftragung, Beachtung der HOAI
2. Fehlende Verwendung von kommunalen Vertragsmustern für alle Ingenieurverträge
3. Fehlen der Beschlussfassung durch entsprechende Gremien
4. Nichtbeachtung von Vergabevorschriften
5. Fehlende Dokumentation des Baugeschehens und der Abweichung von vereinbarten Leistungsentgelten

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
apl.	außerplanmäßig
ATZ	Altersteilzeit
DA	Dienstanweisungen
EÖB	Eröffnungsbilanz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HHJ	Haushaltsjahr
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
lt.	laut
OB	Oberbürgermeister
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SDG	Städtische Dienstleistungs-GmbH Zittau
SR	Stadtrat
SV	Stadtverwaltung
u. a.	unter anderem
üpl.	überplanmäßig
UStG	Umsatzsteuergesetz
z. B.	zum Beispiel

Anlage 1

Eröffnungsbilanz

Prüfungsfeststellungen überörtliche Prüfung

Anlagevermögen Tierpark

Fehlende Bilanzierung des Grundstücks mit allen Bauwerken und baulichen Anlagen sowie evtl. zugehörigen Sonderposten

Wiederherstellung der vom Hochwasser 2010 beschädigten Vermögensgegenstände

Fehler bei der Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Verwaltungsgebäude Haus IV

Fehler bei der Bewertung des Gebäudes sowie unvollständige Bilanzierung des zugehörigen Sonderpostens

Nebenbuchhaltung für Abwasseranlagen

1. Unvollständige Bilanzierung von Fördermitteln der Gemeinde Hirschfelde sowie Fehler bei der Bilanzierung der Abwasseranlagen und zugehöriger Sonderposten
2. softwarebedingter Fehler beim Ausweis abgeschriebener Vermögenswerte, die sich noch in Nutzung befinden (Restbuchwert von 0,00 € statt Erinnerungswert von 1,00 €)

Infrastrukturvermögen

Fehler bei der Darstellung der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei außerplanmäßigen Abschreibungen

Straßenbegleitgrün

Fehler bei den Festwertansätzen für den Vermögensgegenstand sowie evtl. zugehöriger Sonderposten

„DDR-Straßen“

Fehler bei der Bewertung von nach 1990 gebauten Straßen, für die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr vorlagen (Deklaration als „DDR-Straßen“)

Baumaßnahme Bahnhofssiedlung Hirschfelde

Fehler bei der Berechnung der Herstellungskosten einiger Straßen-, Gehweg-, Grün- und Parkflächen.

Deckenerneuerung Straßen

In einigen Fällen unvollständige Bewertung der Herstellungskosten

Brücke Weinauallee

Fehler bei der Ermittlung der Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes und der Bewertung des zugehörigen Sonderpostens

Förderpauschalen für den Verlust des Kreissitzes

fehlende Zuordnung der Förderpauschalen und der dafür gebildeten Sonderposten zu den entsprechenden Vermögensgegenständen der Anlagenbuchhaltung

Sanierung Busch-Grundschule, grundhafter Ausbau Bahnhofstraße, Neubau Sanitärgebäude und Kunstrasenplatz Sportstätte „Weinau“, u. a. Baumaßnahmen

fehlende bzw. unkorrekte Bildung von Sonderposten für erhaltene Zuwendungen

Anlagen im Bau

Fehler bei der Bildung von Sonderposten für bewilligte, jedoch noch nicht abgerechneten Fördermitteln

Fördermittel

Unvollständige bzw. uneinheitliche Buchung von Forderung und Verbindlichkeit bei Eingang des Zuwendungsbescheides.

Anlage 2

Eröffnungsbilanz

Prüfungsfeststellungen örtliche Prüfung

Unbebaute Grundstücke

Unkorrekte Bewertung des Grundstückes „An den Brüchen“ in Hartau

Bebaute Grundstücke

1. Unkorrekte Bewertung mehrerer Gebäude aufgrund fehlerhafter Ermittlung der Brutto-Grundfläche
2. Unkorrekte Zuordnung des Gebäudetyps und Festlegung der Nutzungsdauer für das Funktionsgebäude und die Außenanlagen Westpark
3. Unkorrekte Bewertung und Berücksichtigung von Bauschäden und Baumängeln bei der Ersatzbewertung mehrerer Gebäude
4. Unkorrekte Bewertung und Berücksichtigung von Sanierungsmaßnahmen bei der Ersatzbewertung der Lessingschule Zittau

Straßenbegleitgrün

Unkorrekte und uneinheitliche Abschreibung bei separater Erfassung des Straßenbegleitgrüns

Straßen

Unvollständige Erfassung im Infrastrukturvermögen der Stadt

Straßen auf fremdem Grund und Boden

fehlende Bilanzierung des Grund und Boden unter dem Straßenkörper im Infrastrukturvermögen der Stadt

Rückständiger Grunderwerb

Fehlende Bildung von Rückstellungen für den rückständigen Grunderwerb

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

fehlende Erfassung von Münzsammlung und Sammlung der Zunftlade sowie unvollständige Erfassung der Epitaphe und Kulturdenkmäler

Umlaufvermögen Grundstücke

1. unvollständige Erfassung von Grundstücken, für die eine konkrete Verkaufsabsicht (Stadtratsbeschluss) besteht
2. Fehler bei der Bewertung von Grundstücken des Umlaufvermögens

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. nicht eindeutig nachvollziehbare Dokumentation der vollständigen Übernahme der kamerale Kasseneinnahmereste in den doppelten Forderungsbestand
2. Fehlen eines professionellen Forderungsmanagements
3. Fehler bei der Bewertung und Buchung einzelner Forderungen

Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen

Überprüfung der nicht aufgelösten Beträge der Infrastrukturpauschale bzw. der Investitionspauschalen aus den Jahren 2005 bis 2012

Sonderposten

Fehler bei der Abschreibung der Zuschüsse für die Sanierung des Rathauses

Verbindlichkeiten

Fehler bei oder fehlende Buchung einzelner Verbindlichkeiten

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Fehlende Abgrenzung einzelner Zahlungen für Mieten und Pachten sowie des Vertrages über die Verpachtung der Straßenbeleuchtung